

# **BVGer D-4315/2006 vom 29. Mai 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4315\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4315_2006)

FR: TAF D-4315/2006 du 29 mai 2009

IT: TAF D-4315/2006 del 29 maggio 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Als eine der Beschwerdeinstanzen im Verwaltungsverfahren des Bundes (vgl. Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Unter die Vorinstanzen fallen die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden, zu welchen auch das BFM (Art. 33 Bst. d VGG) zählt. Art. 32 VGG sieht für Verfügungen auf dem Gebiet des Asyls keine Ausnahme vor, womit die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz im Asylverfahren gegeben ist (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) bestätigt diese Zuständigkeit und schliesst gleichzeitig die Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht aus. Als Folge der so definierten Zuständigkeit (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG) hat das Bundesverwaltungsgericht per 1. Januar 2007 die Beurteilung der seit dem 11. Januar 2005 bei der ARK hängig gewesenen Beschwerde gegen die Verfügung des BFF vom 13. Dezember 2004 übernommen. Diese Beurteilung geschieht nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 in fine VGG; BVGE 2007/11 E. 4.2 S. 119), wobei sich das Verfahren nach dem VwVG richtet, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Auf die am 1. Januar 2007 bereits hängigen Asylverfahren sind zudem die in diesem Zeitpunkt beziehungsweise am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bestimmungen der Asylgesetzänderung vom 16. Dezember 2005 anwendbar (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Dezember 2005; AS 2006 4767 und 2007 5573).

### **E. 1.2**

Nachdem sowohl die vormalige Rechtvertreterin als auch der rubrizierte Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden in ihren Eingaben konsequent die deutsche Sprache verwendet haben, ergeht das vorliegende Urteil in dieser Sprache (Art. 33a Abs. 2 2. Satz VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor dem Bundesamt teilgenommen, sind durch die am 13. Dezember 2004 ergangene Verfügung besonders berührt und können sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung berufen. Damit sind sie zur Einreichung einer dagegen gerichteten Beschwerde legitimiert (Art. 48 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 3**

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 3.1**

Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimat- (Person mit einer Staatsangehörigkeit) oder Herkunftsstaates (Person ohne Staatsangehörigkeit) oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung muss sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein. Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person im Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. zum Ganzen BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 5 S. 339 f., EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 S. 190 ff., E. 8.3 S. 200 und E. 10 S. 201 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.).

#### **E. 3.2**

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige

Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; EMARK 2005 Nr. 7 E. 6 S. 64 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f., EMARK 1996 Nr. 27 E. 3c.aa S. 263 f., EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270).

#### **E. 4**

Den in diesem Sinne gelockerten Beweisanforderungen vermögen die Beschwerdeführer mit ihren in den Befragungen erteilten Auskünften (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 12 Bst. b VwVG, vgl. Bst. A.c hiervor) und den im Verlauf des Verfahrens produzierten Schriftstücken (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 12 Bst. a VwVG) in den für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft relevanten Punkten nicht zu genügen.

#### **E. 4.1**

Im von der Vorinstanz eingeholten Botschaftsbericht steht die Feststellung im Vordergrund, dass der Beschwerdeführer im Februar 2002 aus disziplinarischen Gründen ("insubordination"; sinngemäss übersetzt als Ungehorsam oder Befehlsverweigerung) definitiv aus der algerischen Armee ausgeschlossen wurde. In ihrer Stellungnahme vom 8. August 2005 nehmen die Beschwerdeführenden diesem Abklärungsergebnis gegenüber eine inkonsequente Haltung ein: Einerseits bestreiten sie kategorisch, dass es zu einer Entlassung gekommen ist, indem sie ein solches Szenario als "jeglicher Realität entbehrend" hinzustellen versuchen. Andererseits machen sie eine Entkräftung ihrer diesbezüglichen Behauptungen davon abhängig, dass die genauen Gründe ebendieser Entlassung in Erfahrung gebracht werden können. Trotz durchaus offener Fragen bezüglich der konkreten Verfehlungen, die von den vorgesetzten Stellen als Ungehorsam des Beschwerdeführers gewertet wurden und zu dessen Ausschluss aus der Armee aus disziplinarischen Gründen geführt haben, besteht keine Veranlassung, die zentrale Feststellung im Botschaftsbericht in Zweifel zu ziehen, wonach der Beschwerdeführer seit Februar 2002 nicht mehr der algerischen Armee angehört hat. Der Botschaftsbericht weist keine inhaltlichen Ungereimtheiten oder sonstigen Merkmale auf, die zu Vorbehalten an der Richtigkeit der Informationen Anlass geben würden. Vielmehr vermittelt er gesamthaft den Eindruck, dass die Untersuchungen minuziös und mit der gebotenen Diskretion und Ernsthaftigkeit durchgeführt wurden. Inwieweit durch die getätigten Nachforschungen - wie in der Stellungnahme vom 8. August 2005 moniert wird - der algerische Staat davon hätte Kenntnis erhalten sollen, dass sich die Beschwerdeführenden als Asylsuchende in der Schweiz aufhalten, ist nicht ersichtlich. Das von der Vertrauensperson der Botschaft gewählte Vorgehen und die Prädestination der von ihr angegangenen Kontaktpersonen, welche das BFM im Rahmen der Gehörgewährung berechtigterweise unter Verschluss behielt (zum grundsätzlich gewichtigen öffentlichen Interesse an einer diesbezüglichen Geheimhaltung vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 4c S. 12), bieten hohe Gewähr dafür, dass die Information vom unfreiwilligen Ausscheiden des Beschwerdeführers aus der Armee im Februar 2002 der objektiven Wahrheit entspricht. Insbesondere im Umstand, dass die Vertrauensperson der Botschaft vor Ort selber Einblick in aussagekräftige Unterlagen hatte

und die im Bericht enthaltenen Feststellungen durch eigene unmittelbare Wahrnehmung machen konnte, ist ein gewichtiges Indiz für die Richtigkeit des Abklärungsergebnisses zu erblicken. Vor dem soeben skizzierten Hintergrund kommt der eingereichten Lohnabrechnung für den Monat Januar 2002 beweismässig lediglich eine - gegenüber den Erkenntnissen aus der Botschaftsabklärung - untergeordnete Bedeutung zu. Im Rahmen dessen ist die Lohnabrechnung sodann nicht etwa als Beweistitel zu Gunsten der Beschwerdeführenden, sondern vielmehr als starkes Indiz dafür zu werten, dass der Beschwerdeführer bereits im Februar 2002 aus der Armee ausgeschieden ist und in der Folge keinen Lohn mehr bezogen hat. Warum er keinen anderen als ausgerechnet den Lohnzettel vom Januar 2002 auf die Reise mitnahm und hierzulande bei der Einreichung des Asylgesuchs zu den Akten gab, obschon er bis im Juli 2003 sein Salär als Berufsoffizier erhalten haben will, vermochte der Beschwerdeführer nicht plausibel zu erklären. Seine in der Stellungnahme vom 22. Februar 2005 bemühte und in der Replik vom 2. September 2005 wiederholte Version, wonach die algerische Armee nicht monatliche Lohnausweise ausstelle und die zeitlich später erhaltenen ("aktuellen") Lohnausweise in seinem Büro konfisziert worden seien, ist offensichtlich eine Schutzbehauptung. So ist nicht einsichtig, warum ein Informationsdokument mit der Aufmachung und insbesondere der praktischen Bedeutung, wie sie der von ihm abgegebenen Lohnabrechnung ("bulletin de solde") für die im Januar 2002 geleistete Arbeit zukommen dürfte, von der algerischen Armee nicht konsequent jeden Monat herausgegeben werden sollte. Der Beschwerdeführer schweigt sich bezeichnenderweise darüber aus, aufgrund welcher Kriterien sein Arbeitgeber je nach Monat eine Lohnabrechnung herausgegeben oder auf deren Herausgabe verzichtet hat. Die eingereichte Lohnabrechnung weist alle Kennzeichen einer regelmässig wiederkehrenden Orientierung des Arbeitnehmenden über das monatlich ausbezahlte Salär unter Ausweisung der Abzüge und Zulagen auf. Auch der Vermerk unten auf dem Dokument, wonach der Arbeitnehmende im Reklamationsfall eine Kopie der Lohnabrechnung zusammen mit den Beweismitteln zu retournieren habe, macht nur Sinn, wenn das Dokument auch wirklich monatlich dem Salärempfänger ausgehändigt wird. Unter diesen Umständen ist klar abzusehen, dass die in der Replik vom 2. September 2005 erbetenen Abklärungen über Mutationen auf einem angeblich unter der bezeichneten Nummer geführten Postkonto keine entscheidungswesentlichen Erkenntnisse in dieser Frage zu vermitteln vermöchten. Soweit die betreffenden Ausführungen als Beweisantrag gemeint sind, ist dieser somit abzuweisen (zur Beschränkung der aus Art. 33 Abs. 1 VwVG fliessenden behördlichen Abnahmepflicht auf die rechtsgenügend angebotenen und tauglich erscheinenden Beweise vgl. BVGE 2007/21 E. 11.1.3 S. 250 f.; EMARK 2003 Nr. 13 E. 4c S. 84).

## **E. 4.2**

Nachdem somit bezüglich der Berufstätigkeit des Beschwerdeführers als (...) in der algerischen Armee im Zeitraum von Februar 2002 bis zur Ausreise am 2. August 2003 die Voraussetzungen der Glaubhaftmachung nach Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG nicht gegeben sind, erscheinen auch die für diese Periode geltend gemachten Ereignisse in einem anderen Licht.

### **E. 4.2.1**

So ist gleichermassen unglaublich, dass der Beschwerdeführer zwischen September 2001 (vgl. persönliche Eingabe vom 20. Dezember 2004, als Beilage zur Beschwerde) beziehungsweise zwischen dem 28. August 2001 (vgl. act. 11/15, S. 10) und Juli 2002 an der Militärakademie in K. \_\_\_\_\_ ein Praktikum absolviert hat. Seine Antwort auf die

Frage, um welche Art Praktikum es sich gehandelt habe, fiel denn auch entsprechend dürftig aus (vgl. act. A11/15, S. 5). Dass er nach der vermeintlichen Rückkehr zu seiner Einheit in I. \_\_\_\_\_ im Juli 2002 noch die meiste Zeit in der Kaserne übernachtete (vgl. act. 11/15, S. 8) und ihm erst am (...) 2003 nach einer Festnahme durch den Geheimdienst (siehe sogleich E. 4.2.2) die militärische Identitätskarte und die Dienstwaffe (Pistole) abgenommen wurden (vgl. hierzu wiederum die persönliche Eingabe des Beschwerdeführers vom 20. Dezember 2004), erweist sich ebenfalls als unglaubhaft.

#### **E. 4.2.2**

Nachdem der angegebene Zeitpunkt, in welchem dem Beschwerdeführer die militärische Identitätskarte und die Pistole konfisziert worden sein sollen, nicht den Tatsachen entsprechen kann, ist allein schon deswegen zu bezweifeln, dass sich die Konfiszierung im Anschluss an eine Verhaftung und Überstellung des Beschwerdeführers in die Räumlichkeiten des militärischen Geheimdienstes in I. \_\_\_\_\_ zugetragen hat. Hinzu kommt, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zur angeblichen Verhaftung am (...) 2003 und anschliessenden Inhaftierung bis zum (...) 2003 ihrerseits nicht die Qualität aufweisen, um die dahingehende Zweifel zerstreuen zu können. So äusserte sich der Beschwerdeführer bereits zum Grund seiner angeblichen Verhaftung widersprüchlich. Während er in der summarischen Befragung den gegen ihn erhobenen Vorwurf in der Vordergrund stellte, seinem Schwager geheime Dokumente auf die Flucht mitgegeben zu haben (vgl. act. A1/10, S. 5: "Ich dachte zuerst, dass es mit der Ermordung meines Bruders zu tun hatte."), mass er in der kantonalen Anhörung der Ermordung seines Bruders eine eher wichtigere Bedeutung bei (vgl. act. 11/15, S. 6: "Der erste Grund war wegen dem Tod meines Bruders."). Sodann vermochte er so wenig mit dem Hinweis auf die Ermordung seines Bruders wie mit demjenigen auf die Flucht seines Schwagers verständlich zu machen, warum der Geheimdienst ausgerechnet zum damaligen Zeitpunkt [...] 2003 hätte dazu übergehen sollen, ihn zu Hause abzuholen und über einen Zeitraum von drei Wochen gefangen zu halten. Seine Erklärung, wonach manche seiner Kollegen, mit denen zusammen er ein Buch zur Enthüllung der Terroraktionen der Regierung habe verfassen wollen, ihn "wahrscheinlich" verraten hätten, kommt einer blossen Spekulation gleich (vgl. act. 11/15, S. 10). Über seinen Schwager und die ihm persönlich unterstellte Rolle bei dessen Flucht vermochte er nahezu keine Angaben zu machen (vgl. act. 11/15, S. 8 f.), was insofern nicht nachvollziehbar ist, als die Verhöre den ganzen Tag gedauert und sich bis in die Nacht hineingezogen haben sollen (vgl. act. 11/15, S. 6). Auch hier stellte er blosser Mutmassungen an, als er ausführte, sein Schwager oder ein Kollege von ihm könnte den Behörden einen Brief geschrieben haben; er selber vermochte denn auch kein Motiv für ein solches Vorgehen seines Schwagers zu benennen (vgl. act. 11/15, S. 9).

#### **E. 4.2.3**

Ein weiteres klares Indiz gegen eine Inhaftierung beim Geheimdienst in der Zeit vom (...) 2003 bis zum (...) 2003 ist im Umstand zu erblicken, dass der abgegebene Reisepass am (...) 2003 ausgestellt wurde. Dass dem eben erst aus der Gefangenschaft entlassenen Beschwerdeführer am Geburtsort innert eines Tages und überdies mit einem tatsachenwidrigen Eintrag zum Beruf ausgestellt wurde (vgl. Stellungnahme vom 8. August 2005, S. 3 oben), mutet schlicht wirklichkeitsfremd an. Sodann besteht hinsichtlich des Ablaufs der Fluchtvorbereitungen ein massiver Widerspruch zwischen den Angaben in der Empfangsstellenbefragung und denjenigen in der Stellungnahme vom 22. Februar 2005: In der Empfangsstellenbefragung schilderte der Beschwerdeführer den Hergang dahingehend,

dass er nach der Freilassung nach Hause gebracht worden sei, "später" Gendarmen erschienen seien und sein Jagdgewehr beschlagnahmt hätten und er "später" seinen militärischen Vorgesetzten kontaktiert habe, welcher ihm die Ausreise in Begleitung seiner Familie nahegelegt habe (vgl. act. A1/10, S. 5). Dagegen schilderte er die Dinge in der Eingabe vom 22. Februar 2005 (vgl. daselbst, S. 2 unten) so, dass er sich - angesichts des empfundenen psychischen Drucks, der erlebten Nachteile und der Angst vor künftigen Ereignissen - mit Gedanken zur Flucht getragen habe und "als erstes" einen gültigen Pass benötigt habe.

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten lässt sich als Fazit festhalten, dass die Beschwerdeführenden die für den Zeitraum zwischen Februar 2002 und der Ausreise geltend gemachten Ereignisse angesichts widersprüchlicher, unsubstanziierter und tatsächenswidriger Aussagen weder nachzuweisen noch glaubhaft im Sinne von Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG zu machen vermögen. Bei gesamthafter Betrachtung lässt sich bezüglich der betreffenden Gesuchselemente ein Übergewicht an Hinweisen, die für deren Wirklichkeit sprechen, im Vergleich zu solchen, die auf deren blosser Inszenierung hindeuten, klarerweise nicht erkennen. Die im ärztlichen Zeugnis vom 15. Mai 2003 festgehaltenen Läsionen führen zu keiner anderen Einschätzung. Unter den soeben dargelegten Umständen ist es unwahrscheinlich, dass die Verletzungen von Folterhandlungen durch Behördenvertreter herrühren. In der Beschwerde (vgl. daselbst S. 6) wird im Übrigen nicht bestritten, dass mit den eingereichten Arztbestätigungen ein Zusammenhang mit der ärztlichen Versorgung und erlittenen Folterungen nicht dargetan ist. Ebenso wenig plausibel ist schliesslich, dass die dokumentierten Schwangerschaftskomplikationen bei der Beschwerdeführerin ihren Ursprung in der angeblichen Inhaftierung ihres Ehemannes im April/Mai 2003 hatten.

#### **E. 4.4**

Inwieweit es den Beschwerdeführenden gelingt, mit ihren Angaben zur Ermordung des Bruders beziehungsweise Schwagers beim Anschlag vom (...) 2001 in L. \_\_\_\_\_ und zur Entwicklung dieser Angelegenheit bis Februar 2002 die Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu erfüllen, braucht bei dieser Sachlage nicht mehr abschliessend erörtert zu werden. Angesichts des zeitlichen Abstands zwischen dem bereits im Februar 2002 erfolgten Ausschluss des Beschwerdeführers aus der algerischen Armee und der Ausreise am 2. August 2003, der Unglaubhaftigkeit der Angaben zur Inhaftierung beim Geheimdienst in der Zeit vom (...) 2003 bis (...) 2003 sowie zur späteren Warnung durch den militärischen Vorgesetzten vor einer jederzeit möglichen Liquidierung ist ein Kausalzusammenhang zwischen den damaligen Geschehnissen und dem Ausreiseentscheid hinlänglich auszuschliessen. Eine Vermutung in dem Sinne, dass allein von den vor Februar 2002 erfahrenen Nachteilen auf ein ernsthaftes und konkretes Risiko einer Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise am 2. August 2003 geschlossen werden könnte (EMARK 2000 Nr. 2 E. 8c S. 21, EMARK 1996 Nr. 29 E. 2b S. 277), vermag mit anderen Worten nicht zu greifen.

#### **E. 4.5**

Aufgrund der aufgezeigten Sachlage erweisen sich die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erhobenen Rügen in allen Punkten als unbegründet. Aus den aufgezeigten Gründen kann auf weitergehende Ausführungen zu den eingereichten Beweismitteln verzichtet werden. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist bis zur

Entscheidungsreife ermittelt, und es ist demgemäss absehbar, dass aus zusätzlichen Abklärungen keine neuen wesentlichen Erkenntnisse gewonnen werden könnten. In Würdigung der gesamten Umstände ist alsdann im Einklang mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Beschwerdeführer keinen Sachverhalt glaubhaft machen können, der sie zur Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Definition von Art. 3 AsylG berechtigen würde. Das Bundesamt hat die Asylgesuche der Beschwerdeführenden demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 32 Bst. a Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) wird die Wegweisung aus der Schweiz nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist.

#### **E. 5.2**

Auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 2 AsylG erteilte die zuständige kantonale Behörde den Beschwerdeführern nach der erforderlichen Zustimmung durch das BFM am 20. Februar 2009 eine Aufenthaltsbewilligung im Sinne von Art. 33 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bei dieser Sachlage hat eine Wegweisung nach Art. 44 Abs. 1 AsylG unbesehen der rechtskräftigen Ablehnung des Asylgesuchs zu unterbleiben (Art. 32 Bst. a AsylV 1). Somit sind die Anordnungen des BFF betreffend Wegweisung aus der Schweiz und betreffend Vollzug der Wegweisung in der angefochtenen Verfügung vom 13. Dezember 2004 ohne weiteres als dahin gefallen zu betrachten, da diese gegenüber dem neu erteilten Aufenthaltstitel keinen Bestand haben können (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 11c S. 178, 2000 Nr. 30 E. 4 S. 251). Die Beschwerde ist demnach wegen nachträglichen Wegfalls des Anfechtungsgegenstandes und damit des Rechtsschutzinteresses als gegenstandslos geworden abzuschreiben, soweit im Subeventualbegehren beantragt wird, es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführenden nicht in ihr Heimatland ausgeschafft werden können.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden bezüglich der Frage der Anerkennung als Flüchtling und der Gewährung von Asyl nicht gelungen ist, darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig feststellt und unangemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

#### **E. 7.1**

Die Beschwerdeführenden sind unterlegen, soweit sei im Haupt- und Eventualbegehren beantragt haben, der angefochtene Entscheid sei vollumfänglich aufzuheben und ihnen sei Asyl zu erteilen, beziehungsweise die Sache sei an das Bundesamt zur Neuurteilung zurückzuweisen, weshalb sie insoweit kostenpflichtig werden (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihnen jedoch mit Zwischenverfügung des Instruktionsrichters der ARK vom 18. Januar 2005 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind den Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 7.2**

Sodann sind bei einem gegenstandslos gewordenen Verfahren die Kosten jener Partei aufzuerlegen, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat. Ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden, so werden die Kosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds festgelegt (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Wird ein Verfahren gegenstandslos, prüft das Gericht zudem, ob eine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Für die Festsetzung der Parteientschädigung gilt Art. 5 VGKE sinngemäss (Art. 15 VGKE). Im vorliegenden Fall ist die Gegenstandslosigkeit durch Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eingetreten, das vorliegende Verfahren demnach ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden. Die angefochtene Verfügung vom 13. Dezember 2004 wäre indessen nicht zu beanstanden gewesen, soweit darin die Wegweisung der Beschwerdeführenden aus der Schweiz verfügt und der Vollzug der Wegweisung angeordnet worden ist. Diese waren nicht im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung und verfügten auch über keinen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Aus den Akten ergeben sich zudem keine konkreten Hinweise, die darauf schliessen liessen, dass die Beschwerdeführenden im Falle der Rückkehr in die Heimat eine menschenrechtswidrige Behandlung hätten in Kauf nehmen müssen oder dort aus anderen Gründen in eine existenzbedrohende Situation hätten geraten können (Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG). Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Vollzug der Wegweisung nicht möglich wäre (Art. 83 Abs. 2 AuG). Demnach ist den Beschwerdeführenden, welche von der Bezahlung von Verfahrenskosten befreit sind, keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.